50. Sitzung des Stadtrates

Am 26.02.2004 fand die 50. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

1. Beschluss der Haushaltssatzung 2004 mit ihren Bestandteilen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)
2. Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchberg Vom ...
   (Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)
3. Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld (Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)
4. Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) Vom...
   (Vorlage Bürgermeister)
5. Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule, 4. BA, LOS 4.1. – Maler-, Tapezier- und sonstige Bauarbeiten; LOS 4.2. – Bodenbelagsarbeiten und Estrichreparatur; LOS 4.3. – Trockenbauarbeiten; LOS 4.4 – Tischlerarbeiten; LOS 4.5. – Parkettarbeiten; LOS 4.7. - Sanitärinstallation
   (Vorlage Technischer Ausschuss)
6. Grunddienstbarkeit - Abwasserüberleitungsrecht (§§ 1018 ff BGB)
   (Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)
7. Informationen und Mitteilungen

Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil

8. Sachstand zum Stadtentwicklungskonzept Neubaugebiet „Kirchberg - West“; hier: Änderung der Abrissobjekte (Vorlage Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Kirchberg und Bürgermeister)

zu TOP 1

Beschluss der Haushaltssatzung 2004 mit ihren Bestandteilen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Im Vordergrund des Haushaltsjahres 2004 steht die Reduzierung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2002. Der Entwurf des Haushaltssatzung lag zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Es wurden keine Änderungen beantragt.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Beschluss 05/04:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2004 mit den Bestandteilen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

Die Haushaltssatzung ist nach der Beschlussfassung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

zu TOP 2

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchberg Vom ...

Am 13.06.2006 finden u. a. die Wahlen der Stadt- und Ortschaftsräte statt. Gem. § 29(2) der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 3(2) der Hauptsatzung der Stadt Kirchberg bestimmt sich die Anzahl der Gemeinderäte nach den Einwohnern (einschl. Ortsteile). Die maßgebende Einwohnerzahl - § 125 SächsGemO i. V. m. § 65 Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen - beträgt zum Stichtag 31.12.2002 9.865 Einwohner. Somit wäre die Zahl der Stadträte auf 18 festzulegen. Ausnahmen von der gesetzlichen Zahl - Zahl nach der nächsthöheren oder nächstniederen Größengruppe - kann gem. § 29(3) SächsGemO durch die Hauptsatzung bestimmt werden. Im Ergebnis der Beratung und Diskussion in der Sitzung des VFA am 03.02.2004 wird dem Stadtrat vorgeschlagen, die Zahl der Stadträte auf die nächstniedrigere Größengruppe, somit auf 16 Stadträte festzulegen. Weiterhin schlägt der VFA vor, dass die beschließenden Ausschüsse (VFA und TA) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrates (bisher Bürgermeister und 7 Mitglieder) bestehen sollten. Im § 14 (1) regelt die Hauptsatzung den Bestand der Ortschaftsverfassungen für die Ortsteile der Stadt Kirchberg bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl, also bis zum 13.06.2004.

Ein Fortbestehen der Ortschaftsverfassung wird von den Ortschaftsräten aller Ortsteile befürwortet und sollte durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Beschluss 06/04:

Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchberg Vom .... .

zu TOP 3

Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Am 13.06.2004 finden die Wahlen der Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte statt, für die Gemeindewahlausschüsse gebildet werden müssen. Gemäß § 22, Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 05. September 2003 kann in Verwaltungsgemeinschaften ein einheitlicher Gemeindewahlausschuss gebildet werden, wenn dies die Stadt- bzw. Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmend beschließen. Die Wahl des Gemeindewahlausschusses erfolgt dann durch den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden. Folgender Beschluss wurde gefasst:

Beschluss 07/04:

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, für die Kommunalwahlen am 13.06.2004 einen einheitlichen Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld zu bilden.
2. Die Wahl des gemeinsamen Gemeindewahlausschusses erfolgt durch die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft.

zu TOP 4

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) Vom...

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg wurde im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am

16. Dezember 2003 beraten. Dabei sprach sich der Stadtrat gegen die 1. Änderungssatzung aus. Mit Schreiben des Kommunalaufsichtsamtes vom 4. Februar 2004 erfolgt die nachdrückliche Aufforderung an den Bürgermeister, die Änderungssatzung den Stadträten im Monat Februar erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Verwaltungskostensatzung vom 28. Februar 2001 hinsichtlich der Festlegung der Mindestgebühr im Kostenverzeichnis von 2,50 EUR gegen das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen verstößt. Die Stadt Kirchberg würde somit rechtswidrig handeln, wenn die Verwaltungskostensatzung nicht geändert und weiterhin eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR, anstatt 5,00 EUR, abverlangt wird.

Der Beschlussvorschlag des Bürgermeisters
„Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) Vom ... ."
wurde mehrheitlich abgelehnt.

zu TOP 5
Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule, 4. BA, LOS 4.1. - Maler-, Tapezier- und sonstige Bauarbeiten; LOS 4.2. - Bodenbelagsarbeiten und Estrichreparatur; LOS 4.3. - Trockenbauarbeiten; LOS 4.4 - Tischlerarbeiten; LOS 4.5. - Parkettarbeiten; LOS 4.7. - Sanitärinstallation
Nach Fertigstellung der Klassenzimmer und Flure des 2. und 3. OG sowie aller Fachkabinette steht jetzt zur Weiterführung der Sanierung (EG und 1. OG) die Vergabe der Bauleistungen des 4. BA an. Die Maßnahme ist finanziell durch Mittel aus dem Haushalt 2003 und 2004 abgesichert.
Die Ausschreibung der Lose 4.1. bis 4.5. erfolgte öffentlich im Sächsischen Ausschreibungsblatt Nr. 51/2003. Das Los 4.7. wurde als Freihändige Vergabe ausgeschrieben. Die Submission fand am 26.01.2004 im Rathaus statt.

LOS 4.1. –Maler-, Tapezier- und sonstige Bauarbeiten
Folgender Beschluss wurde gefasst:
Beschluss 08/04:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Maler-, Tapezier- und sonstigen Bauarbeiten (LOS 4.1.) für die Sanierung der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule, 4. BA, an die Firma Maler Schlegel GmbH Zwickau zu einem Angebotspreis von 40.226,84 Euro als wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

LOS 4.2. – Bodenbelagsarbeiten und Estrichreparatur
Folgender Beschluss wurde gefasst:
Beschluss 09/04:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bodenbelagsarbeiten und Estrichreparatur (LOS 4.2.) für die Sanierung der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule, 4. BA, an die Firma Maler Schlegel GmbH Zwickau zu einem Angebotspreis von 12.934,43 Euro als wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

LOS 4.3 – Trockenbauarbeiten
Folgender Beschluss wurde gefasst:
Beschluss 10/04:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Trockenbauarbeiten (LOS 4.3.) für die Sanierung der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule, 4. BA, an die Firma Pölbitzer Innenausbau GmbH Zwickau zu einem Angebotspreis von 26.117,27 Euro als wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

LOS 4.4. – Tischlerarbeiten
Folgender Beschluss wurde gefasst:
Beschluss 11/04:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Tischlerarbeiten (LOS 4.4.) für die Sanierung der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule, 4. BA, an die Firma Tischlermeister Werner Rodewisch zu einem Angebotspreis von 25.217,68 Euro als wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

LOS 4.5. – Parkettarbeiten
Folgender Beschluss wurde gefasst:
Beschluss 12/04:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Parkettarbeiten (LOS 4.5.) für die Sanierung der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule, 4. BA, an die Firma Süß und Leitner GmbH Gera zu einem Angebotspreis von 23.270,16 Euro als wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

LOS 4.7. – Sanitärinstallation
Folgender Beschluss wurde gefasst:
Beschluss 13/04:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Sanitärinstallation (LOS 4.7.) für die Sanierung der Dr.-Theodor-Neubauer-Schule, 4. BA, an die Firma Wilfert & Ringel GmbH Kirchberg zu einem Angebotspreis von 17.433,67 Euro als wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

zu TOP 6
Grunddienstbarkeit - Abwasserüberleitungsrecht (§§ 1018 ff BGB)
Die Eigentümer des Flurstückes 43/3 der Gemarkung Cunersdorf beantragen für ein von ihnen zu errichtendes Einfamilienhaus die Zustimmung der Stadt Kirchberg zur Durchleitung von ungeklärtem Abwasser für die sich im Eigentum der Stadt Kirchberg befindlichen Flurstücke 32 und 42 der Gemarkung Cunersdorf. Die Grunddienstbarkeit - Abwasserleitungsrecht - wirkt auf Teilflächen von 10 m² der Flurstücke 32 und 42. Eine einmalige Entschädigung von 20 v. H. des Bodenwertes wird als angemessen erachtet.
Folgender Beschluss wurde gefasst:
Beschluss 14/04:
Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Gewährung eines Abwasserüberleitungsrechtes zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstückes 43/3 auf die Flurstücke 32 und 42 der Gemarkung Cunersdorf, wie in der Flurkarte eingetragen.
Für die Gewährung des Abwasserleitungsrechtes wird ein Entgelt in Höhe von 20 v. H. des Bodenrichtwertes der beanspruchten Bodenfläche festgelegt.
Dem Eigentümer des herrschenden Flurstückes obliegt die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Abwasserleitung. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

zu TOP 8
Sachstand zum Stadtentwicklungskonzept Neubaugebiet „Kirchberg - West" hier: Änderung der Abrissobjekte
Beschluss 15/04:
1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt den Abriss der aufgelisteten Objekte.

2. Der Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg und Bürgermeister der Stadt Kirchberg wird beauftragt, die notwendigen Schritte zum Abriss der Objekte einzuleiten.

W. Becher, Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchberg Vom 27.02.2004

Auf Grund des § 4 (2) in Verbindung mit § 28 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 26.02.2004 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchberg erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Nach dem Stand vom 31.12.2002 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Kirchberg 9865 Einwohner.
Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
In folgenden Ortsteilen besteht weiterhin bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl die Ortschaftsverfassung:
Wolfersgrün, Saupersdorf, Leutersbach, Stangengrün und Cunersdorf.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, 27.02.2004

W. Becher, Bürgermeister

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie **zur 51. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, dem 23. März 2004, um 19.00 Uhr** in den Sitzungssaal des Rathauses ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen im und am Rathaus.

W. Becher, Bürgermeister

Ortschaftsratssitzung Saupersdorf

Hiermit lade ich alle Einwohner des Ortsteiles Saupersdorf zur nächsten Sitzung des Ortschaftsrates ein:
Datum: Mittwoch, 17. März 2004
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Bürgerhaus Saupersdorf

Tagesordnung:
1) Arbeit des Ortschaftsrates Saupersdorf
2) Informationen zur aktuellen Situation der Wasserpreis- und Abwasserpreisbildung
3) Parkplatzschaffung Bergstraße (Zwischenstand)
4) Anfragen und Mitteilungen

Frank Schmidt, Stellvertr. Ortsvorsteher

Wichtiger Hinweis des Meldeamtes

Das Meldeamt ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, ihren Personalausweis bzw. Reisepass auf Ablauf der Gültigkeit zu kontrollieren. Wer nicht im Besitz eins gültigen Dokumentes ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bürgern, deren Dokumente ablaufen oder die in den nächsten Wochen ihre Gültigkeit verlieren, wird empfohlen, in den nächsten Tagen neue Dokumente zu beantragen.
Zur Beantragung legen Sie bitte ihren alten Personalausweis bzw. Reisepass (bei Erstbeantragung eine Geburtsurkunde) und je Dokument ein Passbild vor.

Kirchberger Nachrichten

Herausgeber: **Stadt Kirchberg und Secundo-Verlag GmbH, 08496 Neumark/Sachsen**
Druck und Verlag: Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumark, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Stadt Kirchberg, Wolfgang Becher
Verantwortlich für den übrigen Inhalt: Das Redaktionskollegium - Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg, Tel. 037602/83100 oder 83113, Fax 037602/83299, eMail: stadt.kirchberg@kin-sachsen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Peter Geiger, Geschäftsführer des Secundo-Verlag GmbH
Erscheinungsweise: Vierzehntägig, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

Öffentliche Bekanntmachung

der Wahl [X] zum Stadtrat [1)] [X] zu den Ortschaftsräten [1)] am **13.Juni 2004**

1. Zu wählen sind: [2)]

		Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadträte in	Kirchberg	16	24	60
Ortschaftsräte in	Stangengrün	6	9	20
Ortschaftsräte in	Wolfersgrün	6	9	10
Ortschaftsräte in	Leutersbach	6	9	10
Ortschaftsräte in	Saupersdorf	6	9	20
Ortschaftsräte in	Cunersdorf	6	9	10

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

4.3 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen, frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am

(Datum) 29.04.2004 bis 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses einzureichen.

(Anschrift) Stadtverwaltung Kirchberg, Ordnungsamt/Wahlamt, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg

4.3 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
Wählbar sind Bürger der Gemeinde und Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

- Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.
- Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich bewerbende ausländische EU- Bürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegen über dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsland die Wählbarkeit nicht verloren haben.

4.3 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Stadtverwaltung Kirchberg während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

4.3 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

4.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Stadtverwaltung Kirchberg

(Anschrift) Stadtverwaltung Kirchberg, Ordnungsamt/Wahlamt, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg

während der üblichen Öffnungszeiten bis zum (Datum) 29.04.2004 , 18.00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes wegen die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

spätestens am (Datum) 22.04.2004 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist, oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Dabei kommt es auf die Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Ortschaftsrat an.

Ort, Datum
Kirchberg, den 01.03.2004

Unterschrift
Becher / Bürgermeister

1) Zutreffendes ankreuzen 2) Nicht Zutreffendes streichen 14/022/0231/01 Deutscher Gemeindeverlag/ W.Kohlhammer GmbH

Der Fachbereich Jugend und Soziales des Landkreises Zwickauer Land informiert:

Ab dem 1. März 2004 befindet sich der Fachdienst Vormundschaftswesen in der Außenstelle Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 - 8. Damit erfolgt die Beantragung und Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss und die Sachbearbeitung für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften ausschließlich in Zwickau. Im Gegenzug werden ab dem gleichen Zeitpunkt alle Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG einschließlich der hierfür erforderlichen Vorsprachen zentral im Verwaltungszentrum Werdau, Königswalder Str. 18, bearbeitet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Bürgerbüro, Außenstelle Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 - 8, Gebäude D, Anträge auf Sozialhilfe zu erhalten sowie die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen zwecks Weiterreichung an den entsprechenden Sachbearbeiter in Werdau. Ferner können Unterlagen, welche durch die zuständigen Mitarbeiterinnen nachgefordert wurden, im Bürgerbüro abgegeben werden. Erstantragstellungen erfolgen ausschließlich im Service- und Erstberatungsstand in Werdau. Die Antragsteller erhalten hierbei eine Erstberatung mit einer Überschlagsberechnung und umfassende Informationen zur Leistungsgewährung.

Informationen zur Jugendschöffenwahl 2004 für die Geschäftsjahre 2005 – 2008

Für die Jugendgerichte werden neben den beruflichen Jugendrichtern auch ehrenamtliche Richter, sogenannte Jugendschöffen, jeweils zur Hälfte Frauen und Männer benötigt. Sie sind zuständig für das Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie für das Jugendschutzverfahren für Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 20 Jahren. Für die Tätigkeit als Jugendschöffe ist keine juristische Vorbildung, sondern die Fähigkeit zur neutralen Meinungsbildung unabhängig von allen politischen Einflüssen unter Vorbehalt der Recht- und Zweckmäßigkeit der Entscheidung, erforderlich. Die Jugendschöffen sollen auf ein für den juristischen Laien verständliches Verfahren hinwirken und ihre Lebenserfahrung, insbesondere hinsichtlich der erzieherischen Befähigung einbringen. Eine spezielle, erzieherische Befähigung bzw. Erfahrung in der Erziehung, welche eine Voraussetzung für die Wahl als Jugendschöffe ist, bedeutet nicht, dass lediglich Pädagogen oder Mitarbeiter von Jugendämtern für die Ausübung des Ehrenamtes geeignet sind.
Der Gesetzgeber sieht vielmehr vor, dass Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung (Eltern, Ausbilder usw.) für diese Tätigkeit zum Einsatz kommen.

Allgemeine Voraussetzung der Bewerber:
- wohnhaft seit mindestens 1 Jahr im Bezirk des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Zwickauer Land
- ihr Alter soll zwischen 25 und 69 Jahren sein,
- es darf strafrechtlich nichts gegen sie vorliegen,
- sie müssen Deutsche im Sinne des Grundsgesetzes sein und
- sie sollen erzieherisch befähigt bzw. in der Jugenderziehung erfahren sein.

Hinderungs- und Ablehnungsgründe sind unter anderem:
- der Verlust der Fähigkeit infolge Richterspruchs zur Begleitung eines öffentlichen Amtes,
- aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen ungeeignete Personen,
- im Vermögensverfall befindliche Personen,
- hauptamtliche und inoffizielle Tätigkeit als Mitarbeiter der Staatssicherheit,
- Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit.

Interessierte können sich ab sofort bis spätestens 15. Mai 2004 im Fachbereich Jugend und Soziales, 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, Zimmer 202/324 bei Frau Osang für diese ehrenamtliche Tätigkeit bewerben. Die dafür notwendigen Bewerbungsformulare können bei der Stadtverwaltung Kirchberg, Ordnungsamt abgeholt werden.

Der Bürgermeister gratuliert:

Zum 70. Geburtstag:		
Frau Brigitte Wappler	am 11.03.	in Kirchberg
Frau Rosa Wichert	am 12.03.	in Cunersdorf
Herrn Kurt Wilde	am 12.03.	in Wolfersgrün
Frau Brigitte Gruschwitz	am 14.03.	in Kirchberg
Frau Liane Held	am 16.03.	in Kirchberg
Frau Käte Wünsch	am 16.03.	in Kirchberg
Frau Helga Hertrich	am 17.03.	in Leutersbach
Frau Anita Kimm	am 19.03.	in Kirchberg
Zum 75. Geburtstag:		
Frau Hilde Krüger	am 11.03.	in Kirchberg
Herrn Heini Kretzschmar	am 11.03.	in Kirchberg
Herrn Heinz Gnüchtel	am 16.03.	in Kirchberg
Frau Ilse Kowalke	am 19.03.	in Saupersdorf
Frau Frieda Steinbach	am 20.03.	in Kirchberg
Frau Gertraude Zängel	am 21.03.	in Kirchberg
Zum 80. Geburtstag:		
Frau Gabriele Tröltzsch	am 12.03.	in Leutersbach
Frau Frieda Prescher	am 14.03.	in Kirchberg
Herrn Helmut Fraaß	am 18.03.	in Kirchberg
Frau Edith Glaß	am 18.03.	in Saupersdorf
Zum 85. Geburtstag:		
Frau Gabriele Gebert	am 21.03.	in Kirchberg
Zum 90. Geburtstag:		
Frau Charlotte Richter	am 10.03.	in Kirchberg
Zum 91. Geburtstag:		
Frau Hildegard Reuther	am 23.03.	in Kirchberg
Zum 93. Geburtstag:		
Herrn Erich Schott	am 10.03.	in Stangengrün
Zum 95. Geburtstag:		
Frau Charlotte Rößler	am 15.03.	in Kirchberg

Liebe Kirchberger Bürgerinnen und Bürger, liebe Heimatfreundinnen und Heimatfreunde,

der Erzgebirgszweigverein Kirchberg e. V. feiert in diesem Jahr sein 125. Gründungsjubiläum.
Aus diesem Anlass soll zum Altstadtfest 2004 in einer Aus-